

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

31.01.2020

Geschäftszeichen:

III 72-1.6.19-363/19

Nummer:

Z-6.19-2468

Geltungsdauer

vom: **31. Januar 2020**

bis: **31. Januar 2021**

Antragsteller:

clauss markisen Projekt GmbH
Sindelfinger Straße 21
70771 Leinfelden-Echterdingen

Gegenstand dieses Bescheides:

Ausführung von Rauchschutzvorhängen vom Typ "Typ RSA"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Anwendung von - nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-6.62-2273 vom 14. Dezember 2016 während der Geltungsdauer hergestellten und in Verkehr gebrachten textilen, selbstschließenden Rauchschutzhängen "Typ RSA" (Lagerbestände)

Der Regelungsgegenstand erfüllt die Anforderungen an rauchdichte (RS-Abschluss nach DIN 18095-1¹) Abschlüsse.

Der Rauchschutzhäng nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-6.62-2273 vom 14. Dezember 2016 verhindert ausschließlich die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden.

1.1.2 Der Rauchschutzhäng (Roll-Abschluss) besteht im Wesentlichen aus Gewebe, Wickel-einrichtung, seitlichen Führungsschienen, Abschlussleiste, Antrieb, Zubehörteilen und Befestigungen gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-6.62-2273 vom 14. Dezember 2016.

Der Rauchschutzhäng muss mit einer Feststellanlage nach den allgemeinen Bauartgenehmigungen Nr. Z-6.500-2145, Z-6.500-2436 oder Z-6.500-2386 ausgeführt werden.

Dabei muss jeweils die Feststellvorrichtung vom Typ "Combinorm-B Typ 02.02.130-0817" verwendet werden. Der Rauchschutzhäng ist werkseitig mit dieser Feststellvorrichtung ausgestattet. Die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung für die Feststellanlage sind zu berücksichtigen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Rauchschutzhänge nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in Innenwänden, sofern an den Öffnungsverschluss ausschließlich Anforderungen an die Rauchdichtigkeit gestellt werden.

Eine Aneinanderreihung von zwei oder mehr Rauchschutzhängen, auch eine solche mit Trennung durch Stützelement(e), ist nicht zulässig.

Die Rauchschutzhänge dürfen nicht in Rettungswegen eingebaut werden.

Der Rauchschutzhäng darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in mindestens

- 115 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² oder DIN EN 1996-1-1³ bzw. in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA⁴ und DIN EN 1996-2⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA⁶ aus Mauersteinen nach DIN EN 771-1⁷ in Verbindung mit DIN 20000-401⁸ oder DIN 105-100⁹ bzw. DIN EN 771-2¹⁰ in Verbindung mit

1	DIN 18095-1:1988-10	Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
3	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
4	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion -NA/A1:2014/03 von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
5	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
6	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
7	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
8	DIN 20000-401:2012-11	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07
9	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften

DIN 20000-402¹¹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 sowie mit Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2¹² in Verbindung mit DIN V 20000-412¹³ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580¹⁴ mindestens der Mörtelgruppe II,

oder

- 100 mm dicke Wände oder zwischen entsprechenden Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1¹⁵, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁶ (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1¹⁵, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁶, und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.),

oder

- 150 mm dicke Wände (Höhe ≤ 5 m) – mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A – nach DIN 4102-4¹⁷ Tabelle 10.2 mit beidseitiger doppelter Beplankung aus Feuerschutzplatten in Verbindung mit einer Stahlunterkonstruktion gemäß den örtlichen statischen Erfordernissen (≥ 100 x 100 x 5 mm).

inzubauen.

Der Rauchschutzvorhang ist - unter Berücksichtigung vorgenannter Bestimmungen - zum Einbau in mindestens feuerhemmende¹⁸ Wände nachgewiesen.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Allgemeines

Der Rauchschutzvorhang muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-6.62-2273 vom 14. Dezember 2016 entsprechen.

Für die Verankerung der Führungsteile (Laufschiene, usw.) und der Antriebseinheit dürfen nur die in der Einbauanleitung und im Dokument B angegebenen Befestigungsarten sowie Befestigungsmittel gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-6.62-2273 vom 14. Dezember 2016 verwendet werden.

Der Zwischenraum zwischen dem Wandanschluss und der seitlichen Wange der Führungsschiene ist jeweils über ihre gesamte Länge mittels mineralischen nichtbrennbaren¹⁸ Baustoffen druckfest auszufüllen. Zusätzlich müssen diese mit einer umlaufenden, dauerelastischen Dichtung im Bereich der Führungsschiene und des Wickelgehäuses ausgeführt und versiegelt werden. Dazu muss dauerelastische Dichtungsmasse verwendet werden, die Temperaturen bis 200 °C standhält (z. B. Brandschutzkitt).

10	DIN EN 771-2:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
11	DIN 20000-402:2016-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
12	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
13	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
14	DIN V 18580:2004-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
15	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
16	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
17	DIN 4102-5:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
18	Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019/1, s. www.dibt.de	

2.2 Bemessung

Der Rauchschutzvorhang muss mit den angrenzenden Wänden/Decken so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Rauchschutzvorhangs auftretenden dynamischen Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Bauteile nicht gefährden.

Der Rauchschutzvorhang darf (außer seinem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

Das Abrollen des Rauchschutzvorhangs nach Auslösen der Feststellanlage infolge der Wirkung der Schwerkraft ist dauerhaft abzusichern.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Der Rauchschutzvorhang muss am Anwendungsort aus dem Bausatz gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-6.62-2273 vom 14. Dezember 2016 zusammengesetzt und eingebaut werden.

Der Zusammenbau und der Einbau des Rauchschutzvorhangs am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers.

Anderenfalls ist zu beachten, dass Rauchschutzvorhänge nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-6.62-2273 vom 14. Dezember 2016 nur von Einbauern/Errichtern zusammen- und eingebaut werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Einbauer/Errichter über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-6.62-2273 vom 14. Dezember 2016 - erforderlichenfalls auch zu den hinterlegten Anlagen - und die Errichtung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Einbauer/Errichter zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand zusammen- und einzubauen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

Es gelten - unter Berücksichtigung der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-6.62-2273 vom 14. Dezember 2016 - die Maßgaben der Einbauanleitung, die der Antragsteller erstellt hat und die er jedem Einbauer/Errichter des Rauchschutzvorhangs "Typ RSA" zur Verfügung stellen muss.

Schweißarbeiten an der Aufhängung dürfen nur von geprüften Schweißern¹⁹ durchgeführt werden.

Beim Einbau des Rauchschutzvorhangs bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände und Decken davon unberührt.

Der Sturz/Das Bauteil über dem Rauchschutzvorhang muss statisch so bemessen werden, dass der Rauchschutzvorhang (außer seinem Eigengewicht) keine zusätzliche Belastung erhält.

2.3.2 Wandanschlüsse

Der Feuerschutzvorhang darf nur in Wände eingebaut werden, die den Bestimmungen von Abschnitt 1.2.1 entsprechen.

¹⁹

DIN EN 287-1

Prüfung von Schweißern; Schmelzschweißen (jeweils geltende Ausgabe)

2.3.3 Anforderungen an die Bauausführung

Der Boden im Bereich des Rauchschutzhangs muss nichtbrennbar¹⁸ sein und außerdem eben, glatt und fest, so dass der Rauchschutzhang über die gesamte Länge vollständig und lückenlos aufliegt. Der Bodenanschluss muss über die gesamte Länge dicht sein.

Die Funktionsfähigkeit und die Wirksamkeit des Rauchschutzhangs dürfen nicht durch abgehängte Deckenkonstruktionen oder andere Einbauten beeinträchtigt werden.

2.3.4 Feststellanlage

Der Rauchschutzhang muss mit einer Feststellanlage gemäß Abschnitt 1.1.2 ausgeführt werden.

2.3.5 Funktionsprobe

Nach Montage aller Bestandteile ist die einwandfreie Funktion des Rauchschutzhangs in Verbindung mit der Feststellanlage durch einen Probedurchlauf (vollständiges Öffnen und Schließen) durch den Einbauer/ Errichter zu kontrollieren.

2.4 Einbauanleitung

Jeder Bausatz ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Rauchschutzhang relevanten Teile des Dokuments B bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Rauchschutzhangs (z. B. angrenzende Wände bzw. Decken, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung),
Die Anschlüsse müssen zeichnerisch dargestellt werden.
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau,
- Angaben zum konkreten Antrieb und Hinweise bezüglich der Verwendung der Feststellanlage,
- Angaben zu Fugenbreiten und zur Abdichtung bei Wand- und Bauteilanschluss sowie im Bereich der Bodenabdichtung.

2.5 Kennzeichnung

Jeder Bausatz und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungsverordnungen der Länder gekennzeichnet und gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.62-2273 vom 14. Dezember 2016 sein.

2.6 Übereinstimmungsnachweis

Der Rauchschutzhang darf nur verwendet werden, wenn für ihn die, gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.62-2273 vom 14. Dezember 2016, geforderte Übereinstimmungserklärung vorliegt.

2.7 Abnahme

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Rauchschutzhangs am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststellanlage durch eine Überwachungsstelle nach Teil V, Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; lfd. Nr. 12²⁰ zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Auf diese Abnahmeprüfung sind der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand einbaut, und der Betreiber des Rauchschutzhangs vom Zulassungsinhaber hinzuweisen.

Die Abnahmeprüfung ist vom Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat, zu veranlassen. Hierauf ist der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat, vom Zulassungsinhaber hinzuweisen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist beim Betreiber aufzubewahren; eine zweite Ausfertigung ist an die zuständige Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

3.1 Allgemeines

Der Betreiber ist vom Antragsteller schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Rauchschutzhvorhang nur im geschlossenen Zustand die in Abschnitt 1.1 genannten Anforderungen erfüllt.

Die Schutzwirkung des Rauchschutzhvorhangs ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn dieser stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird (z. B. Instandhaltung; keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung).

Auf beiden Seiten des Rauchschutzhvorhangs sind sichtbare Hinweise anzubringen, dass der Schließbereich des Rauchschutzhvorhangs dauerhaft von jeglichen Gegenständen freigehalten werden muss, die den Schließvorgang des Rauchschutzhvorhangs behindern könnten.

Eine entsprechende Anweisung ist in die Nutzungs- und Wartungsanleitung aufzunehmen.

3.2 Nutzungssicherheit

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass der Rauchschutzhvorhang im Alarm- oder Störfall schließt.

Außer der selbsttätigen Auslösevorrichtung muss eine Möglichkeit für die Notauslösung von Hand gegeben sein.

Der Rauchschutzhvorhang ist mit einer akustischen Warnanlage auszurüsten, die das Schließen des Rauchschutzhvorhangs ankündigt.

3.3 Wartungsanleitung

Zu jedem Rauchschutzhvorhang ist vom Antragsteller eine schriftliche Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Rauchschutzhvorhang auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen).

Der Einbauer/Errichter des Rauchschutzhvorhangs hat den Betreiber schriftlich über alle Forderungen zur turnusmäßigen Überprüfung zu unterrichten.

3.4 Überprüfung

Der Rauchschutzhvorhang muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens einmal monatlich vom Betreiber in eigener Verantwortung von entsprechend eingewiesenem Personal auf Funktionsfähigkeit überprüft werden. Die Ergebnisse sind in ein hierfür zu führendes Prüfbuch einzutragen.

Die jährliche Prüfung und Wartung auf störungsfreie Auslösung und Arbeitsweise des Rauchschutzhvorhangs im Zusammenwirken mit der Feststellanlage muss vom Antragsteller oder von einer eingewiesenen Fachfirma durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind ebenfalls in das Prüfbuch einzutragen.

Allgemeine Bauartgenehmigung
Nr. Z-6.19-2468

Seite 8 von 8 | 31. Januar 2020

Der Antragsteller hat den Betreiber schriftlich über alle Forderungen zur turnusmäßigen Überprüfung zu unterrichten.

Das Prüfbuch ist durch den Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt